

Kurse und GEMA

Hinweise für Vereine, die Kurse anbieten, was hinsichtlich der Meldung bei der GEMA zu beachten ist.

Möchten Vereine in ihrem Sportangebot Kurse für Mitglieder und ggf. auch Nicht-Mitglieder anbieten, sind hierbei einige Dinge zu beachten. So müssen beispielsweise versicherungsrechtliche, aber auch steuerrechtliche Fragen hierzu geklärt werden. Wenn während der Kurse Musik genutzt wird, muss auch eine diesbezügliche Anmeldung bei der GEMA geprüft werden. Hierzu möchten wir nachfolgend einige unverbindliche Hinweise geben.

Kurse in Sportvereinen

Immer mehr Vereine bieten in ihrem Sportangebot „Kurse“ unterschiedlichster Art und Ausrichtung an. In der Regel handelt es sich hierbei um Sportangebote von begrenzter zeitlicher Dauer (also einer gewissen Anzahl von Terminen) als zusätzliches Angebot zu den ohnehin regelmäßigen Trainings- und Sportangeboten. Im Hinblick auf die Gewinnung neuer Mitglieder sind diese Kurse oftmals auch offen für Personen, die nicht Mitglied im Verein sind. Zudem wird von den Teilnehmern ggf. eine extra Kursgebühr verlangt. In dieser Ausrichtung stellen Kurse somit für mögliche Neumitglieder ein gutes Instrument dar, den Sport im Verein auszuprobieren, ohne sich direkt zeitlich langfristig zu binden. Kurse können aber auch ein einmaliges Sportangebot nur für Vereinsmitglieder sein, z.B. um neue Sportangebote zu testen oder um auf neue Trends zu reagieren. Kursangebote können aber auch zeitlich unbegrenzt laufen, wobei sich Mitglieder dann meist individuell entscheiden können, wann und wie lange sie teilnehmen. Eine exakte Definition bzw. klare Abgrenzungskriterien des Begriffes „Kurs“ können demnach nicht gegeben werden.

Wird nun in den Kursen Musik genutzt, muss geprüft werden, ob dies bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) angemeldet werden muss.

Rahmenvertrag und Zusatzvereinbarung zwischen dem DOSB und der GEMA

Im Rahmen des in seiner aktuellen Fassung seit 1.1.2014 bis 31.12.2018 gültigen Gesamtvertrages zwischen dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und der GEMA werden Sportvereinen unter bestimmten Voraussetzungen Gebührenreduzierungen gewährt. Zudem sind über die Zusatzvereinbarung, die Teil des Gesamtvertrages ist, durch die Zahlung eines Pauschalbetrages durch den DOSB, bestimmte Musikknutzungen bereits abgegolten.

Den Gesamtvertrag inklusive dem Text der Zusatzvereinbarung finden Sie im Internet unter:

<http://www.dosb.de/de/medien/downloads/recht-steuern/>

Somit sollte jeder Verein, der in seinem Vereins- und Sportangebot Musik spielt (auch in Kursen) grundsätzlich prüfen, ob diese Musikknutzung unter Punkt 3 (a) bis (p) der Zusatzvereinbarung fällt. Ist dies

der Fall, so ist die Musikknutzung über die Zusatzvereinbarung bereits abgegolten und eine Meldung an die GEMA muss nicht erfolgen. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss die Musikknutzung bei der GEMA entsprechend angemeldet und die dadurch anfallenden Gebühren gezahlt werden.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Zusatzvereinbarung in der aktuellen Fassung bis zum 31.12.2019 Gültigkeit besitzt. Beachten Sie auch, dass die Zusatzvereinbarung (jede Musikknutzung unter Punkt 3) grundsätzlich keine Anwendung findet, sobald die Musizierenden eine Entlohnung erhalten.

Wann muss die Musikknutzung in Kursen bei der GEMA gemeldet werden?

Für den Fall der Musikknutzung in Kursen ist insbesondere der Punkt 3 (n) der Zusatzvereinbarung zu beachten.

Eine Anmeldung bei der GEMA muss erfolgen, sobald

- für die Teilnahme an dem Kurs eine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird
- und / oder Nicht-Mitglieder an dem Kurs teilnehmen (bereits schon dann, wenn nur ein Nicht-Mitglied teilnimmt).

Hinweis: Der Punkt 3 (n) der Zusatzvereinbarung sagt darüber hinaus: „Nicht abgegolten sind Kurse, an denen Personen teilnehmen, die nur um den Kurs zu besuchen, eine Mitgliedschaft im Verein eingegangen sind (z.B. befristete Kurzmitgliedschaften bis zu 6 Monaten Dauer). Die Regelung Lit. n) findet keine Anwendung auf Sportvereine, die lediglich ein Fitnessstudio betreiben, aber keine Fachabteilungen unterhalten.“

Hinweis: Auch für den Fall, dass Krankenkassen die Kursgebühren bezuschussen oder übernehmen, hat dies keine Auswirkungen auf die Verpflichtung der Meldung bei der GEMA: Sobald für den Kurs eine extra Gebühr bezahlt werden muss - ob diese nun von einem Dritten übernommen wird oder nicht - muss der Kurs bei der GEMA gemeldet werden.

Dann muss keine Anmeldung erfolgen:

Die Musikknutzung in Kursen im vereinsinternen Trainingsbereich ist über die Zusatzvereinbarung dann abgegolten, wenn

- an dem Kurs ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen
- und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird.

Tipp: Vor Einführung eines Kurses ist es zu empfehlen, die hierzu anfallenden Kosten (Übungsleitervergütung, Hallengebühr und auch die entsprechend anfallenden GEMA-Gebühren) genau zu kalkulieren, um die Kursgebühr entsprechend zu gestalten.

Höhe der Kosten

Die Berechnung der Vergütungssätze zur Musikknutzung in Kursen erfolgt nach den Tarifen

- WR-KS (für Kurse die in sich abgeschlossen sind, also mit bestimmten Anfangs- und Endtermin)
 - WR-KS-F (für Kurse, die dauerhaft fortlaufend sind)
- der GEMA.

Die entsprechenden Details zu den Tarifen finden Sie aktuell auf der Seite der GEMA unter www.gema.de
→ Musikknutzer → Tarife & Formulare → Wiedergabe von Tonträgern und Bildtonträgern

Zusammengefasst finden Sie die Tarife ebenfalls unter: <http://www.dosb.de/de/medien/downloads/recht-steuern/>

Tipp: Der DOSB hat zu häufig auftretenden Fragen bzgl. der Tarife WR-KS und WR-KS-F eine FAQ Sammlung zusammengestellt. Diese finden Sie ebenfalls unter:

<http://www.dosb.de/de/medien/downloads/recht-steuern/>

Gesamtvertragsnachlass: Beachten Sie, dass Sportvereine im Rahmen des Gesamtvertrags auf die entsprechenden Vergütungssätze einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% erhalten, sofern eine fristgerechte Meldung erfolgt ist.

Hinweis: Die Tarife der GEMA enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 7%. Diese muss zur Errechnung der Gesamtkosten hinzugerechnet werden.

Wann muss gemeldet werden?

Bei zeitlich abgeschlossenen Kursen (bei denen ein fester Anfangstermin und Endtermin besteht) muss die Anmeldung bei der GEMA vor Kursbeginn erfolgen. Zur Anmeldung der Kurse kann ein entsprechendes Formular genutzt werden, das Sie bei der GEMA anfordern können.

Bei dauerhaft fortlaufenden Kursen fragen Sie bitte hinsichtlich wann und wie Sie melden müssen, direkt bei dem zentralen Kundencenter der GEMA in Berlin nach. *(Anmerkung: Zum 1. Juli 2016 hat die GEMA ihre Organisationsstruktur geändert, wodurch nicht mehr die Bezirksdirektionen sondern ein zentrales Kundencenter in Berlin als Ansprechpartner bei Fragen oder Problemen zur Verfügung steht.)*

Wohin wenden, bei weiteren Fragen (auch zur Anmeldung)?

Bei Rückfragen hinsichtlich der genauen Errechnung der Vergütungssätze, zu Anmeldeformalitäten oder weiteren Fragen können Sie sich direkt an das zentrale Kundencenter der GEMA in Berlin wenden:

Postadresse: GEMA, 11506 Berlin

Telefon: 030 588 58 999

Telefax: 030 212 92 795

E-Mail: kontakt@gema.de

Anmerkung: Zum 1. Juli 2016 hat die GEMA ihre Organisationsstruktur geändert, wodurch nicht mehr die Bezirksdirektionen sondern ein zentrales Kundencenter in Berlin als Ansprechpartner bei Fragen oder Problemen zur Verfügung steht.

Für die im Vorherigen gemachten Ausführungen und Hinweise kann aufgrund der für jeden einzelnen Fall erforderlichen Prüfung und stetiger Änderungen bei der Rechtsprechung keine Haftung übernommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit dieser Ausführungen.